

Antrag

der Abg. Dorothea Wehinger u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie Kenntnis davon hat, welche Handlungsbedarfe die Bundesregierung aus der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ableitet und welche konkreten Maßnahmen auf Bundesebene in welchen Zeitrahmen beabsichtigt sind;
2. welche Handlungsbedarfe sie für Baden-Württemberg aus der Istanbul-Konvention des Europarats ableitet und welche konkreten Maßnahmen sie plant;
3. wie sie insbesondere die Empfehlung der Istanbul-Konvention des Europarats hinsichtlich der Schutzplätze für Frauen und Kinder je 10.000 Einwohnerinnen mit Blick auf das Platzangebot in den Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg beurteilt;
4. welche Handlungsbedarfe sie aus den Ergebnissen der Bedarfsanalyse zur Vorphaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg vom März 2018 ableitet und welche konkreten Maßnahmen sie für eine flächendeckende Versorgungsstruktur plant;
5. wie der aktuelle Umsetzungsstand der 35 Maßnahmen in der Fortschreibung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg im Vergleich zum Stand von Oktober 2016 (Drucksache 16/710) ist (bitte in tabellarischer Übersicht);

6. wie sie insbesondere den bedarfsgerechten Ausbau von Angeboten verfahrensunabhängiger Beweissicherung für Opfer von Gewalt in Baden-Württemberg vorantreiben wird;
7. welche Second-Stage-Projekte für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gefördert werden, um sie nach einem Frauenhausaufenthalt bei der Wiedereingliederung in Wohnung und Arbeit zu unterstützen und ihnen eine Perspektive in die Selbstständigkeit zu ermöglichen (bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Träger des Frauen- und Kinderschutzhauses, Fördersumme und Projekteinhalten);
8. wie sie die Arbeit der Frauennotrufe und ambulanten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte und häusliche Gewalt in Baden-Württemberg bewertet und ob sie perspektivisch eine Förderung dieser ambulanten Fachberatungsstellen beabsichtigt;
9. ob sie Kenntnis davon hat, wie der aktuelle Stand des Runden Tisches des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) gegen Gewalt an Frauen ist, insbesondere mit Blick auf eine verlässliche Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie eine einheitliche Finanzierungsregelung für nicht-leistungsberechtigte Frauen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII;
10. welche Präventionsangebote gegen Gewalt an Frauen und Mädchen es in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Bildung in Baden-Württemberg gibt (unter Angabe der Bildungseinrichtung, Projektträger, Projekteinhalte und Fördermittel des Landes) und inwiefern die Präventionsarbeit strukturell noch besser in den verschiedenen Bildungsbereichen verankert werden kann;
11. welche konkreten Maßnahmen sie mit dem kriminalpolitischen Schwerpunkt der Polizei auf Sexualstraftaten im Jahr 2019 verfolgt.

27.02.2019

Wehinger, Poreski, Frey, Krebs,
Lede Abal, Niemann, Seemann GRÜNE

Begründung

Im November 2014 hat die grün-rote Landesregierung den Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen mit einem umfassenden Maßnahmenkatalog zur zielgerichteten Verbesserung des Hilfesystems beschlossen. Eine zentrale Maßnahme stellt dabei die wissenschaftliche Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäuser und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg dar, deren Ergebnisse im März 2018 veröffentlicht wurden. Weiterhin trat am 1. Februar 2018 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland in Kraft.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse und Empfehlungen soll der Antrag einen aktuellen Sachstand zur Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg geben.

Darüber hinaus sollen auch die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention und Finanzierung des Frauen-Hilfesystems sowie die Präventionsarbeit auf Landesebene in den Blick genommen werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. April 2019 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob sie Kenntnis davon hat, welche Handlungsbedarfe die Bundesregierung aus der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ableitet und welche konkreten Maßnahmen auf Bundesebene in welchen Zeitrahmen beabsichtigt sind;

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) – Drucksache 19/7134 vom 15. Februar 2019, Antwort zu Frage 2 bis 4 – zeigt die Handlungsbedarfe, welche die Bundesregierung sieht, auf:

„Deutschland erfüllt bereits die Anforderungen der Istanbul-Konvention. Nach nationalem Recht darf Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag erst dann ratifizieren, wenn dieser vollständig umgesetzt ist. Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in Deutschland am 1. Februar 2018 ist es dauerhafte Aufgabe aller staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen –, auch in Zukunft die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention weiter umzusetzen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht dazu in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Erarbeitung eines Aktionsprogramms der Bundesregierung als umfassende Gesamtstrategie zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfsstrukturen vor. Wichtige Bausteine dieses Aktionsprogramms sind der von Frau Bundesministerin Dr. Giffey ins Leben gerufene Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen ‚Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen‘ und ein 2019 beginnendes Bundesförderprogramm. Am Runden Tisch, der am 18. September 2018 seine Arbeit aufgenommen hat, arbeiten Bund, Länder und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung, aber jeweils in ihrer Zuständigkeit gemeinsam daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau, die finanzielle Absicherung und die Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern voranbringen können. Zum Runden Tisch beziehungsweise den diesen begleitenden Fachworkshops, werden je nach thematischer Schwerpunktsetzung auch Expert/innen aus den Vernetzungsstellen des Hilfesystems auf Bundesebene und Nichtregierungsorganisationen sowie Expert/innen aus Wissenschaft und Praxis eingeladen, ihre Perspektiven einzubringen. Mit dem Bundesförderprogramm ‚Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen‘ will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen die Erprobung von Konzepten zur Schließung der bekannten Lücken im Hilfesystem unterstützen. Dazu gehören die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, sowie innovative Praxismodelle der Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit. Ziel ist es, zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Angebote der Frauenhäuser sowie der entsprechenden ambulanten Fachberatungsstellen beizutragen. Das Bundesförderprogramm ist fester Tagesordnungspunkt des Runden Tisches. Der Haushalt des BMFSFJ für 2019 sieht 6,1 Mio. Euro für das Bundesförderprogramm vor. Es ist beabsichtigt, das Bundesförderprogramm über mehrere Jahre fortzuführen. Aktuell werden hierfür die notwendigen Grundlagen und Förderrichtlinien geschaffen. Im Jahr 2019 werden erste innovative und modellhafte Projekte sowie Begleitmaßnahmen durchgeführt werden, die für das gesamte Hilfe- und Beratungssystem relevant sind. Ab dem Jahr 2020 können die zur Verfügung stehenden Gelder entsprechend der dann geltenden Förderrichtlinien in Anspruch genommen werden, wobei ab 2020 neben nicht-investi-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

ven Maßnahmen auch die Förderung investiver Maßnahmen möglich sein soll. In Federführung des BMFSFJ wird außerdem ein Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorbereitet, der die aktuellen und geplanten Maßnahmen der gesamten Bundesregierung im Sinne einer Gesamtstrategie auf Bundesebene bündelt. Es ist geplant, die Zivilgesellschaft bzw. die maßgeblichen Nichtregierungsorganisationen auf Bundesebene bei der Konzeption dieses Aktionsplans, beispielsweise in Form einer Anhörung, einzubeziehen. Der nähere Zeitplan sowie weitere Einzelheiten zu den Formaten der Beteiligung stehen noch nicht fest. Die vielfältigen Maßnahmen des Bundes, die unmittelbar oder mittelbar der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dienen, sind grundsätzlich in den jeweiligen Einzelplänen der Fachressorts verankert. Dies wird auch für die Maßnahmen gelten, die in den geplanten Aktionsplan aufgenommen werden sollen.“

Die Bundesregierung geht davon aus (Drucksache 19/7134, Antwort zu Frage 5 und 6), dass die Aufgabe, Monitoring- und Koordinierungsstrukturen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufzubauen bzw. bestehende Strukturen weiterzuentwickeln, den Bund und die Länder gleichermaßen trifft. Die in Artikel 10 genannten Aufgaben der Koordinierungsstelle auf Bundesebene werden zurzeit durch die zuständigen Bundesressorts gemeinsam wahrgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt unter anderem auch verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen bzw. Arbeitsgruppen von Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen wie zum Beispiel der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 und 11 in der Denkschrift zu dem o. g. Übereinkommen, Bundestagsdrucksache 18/12037, S. 53 ff. verwiesen.

Als innovatives Projekt wurde im März 2019 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Deutsche Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) beauftragt, das Projekt „Artikel 25 Istanbul-Konvention: Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt“ durchzuführen. Das Projekt orientiert sich an dem Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode (Zeile 1050 ff.) und an dem aktuellen Beschluss der GFMK, die anonymisierte Beweissicherung bei sexualisierter Gewalt in ganz Deutschland zu ermöglichen. Ziel des Projektes ist es, konkrete Empfehlungen für die Umsetzung des Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland zu verfassen. Das Projekt hat eine Laufzeit von 17 Monaten (Februar 2019 bis Juni 2020).

2. welche Handlungsbedarfe sie für Baden-Württemberg aus der Istanbul-Konvention des Europarats ableitet und welche konkreten Maßnahmen sie plant;

Ein Teil des politischen Landesschwerpunktes „Starke Frauen“ ist die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg. Ziel ist eine abgestimmte Gesamtkonzeption zur Verbesserung der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern. Daraus folgt, ein flächendeckendes Hilfesystem für Frauen und Kinder, die von häuslicher oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, in Kooperation mit den Kommunen zu etablieren. Das bereits vorhandene Angebot soll im Rahmen der vorgesehenen Mittel weiterentwickelt, ausgebaut und gestärkt werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration arbeitet derzeit an einem Konzept. Bei diesem Konzept wird eine regionale Mindestplatzzahl in Frauenhäusern geprüft und eine Förderrichtlinie erarbeitet, die die Frauenhausarbeit sicherstellen und den veränderten Anforderungen der Bewohnerinnen gerecht werden soll.

Die Fortschreibung des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2014 (LAP 2014) ist aus Sicht der Fachministerien notwendig. Es ist geplant, die Struktur und den Inhalt des Landesaktionsplanes an der Istanbul-Konvention auszurichten.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat die Ratifizierung der Istanbul-Konvention zum Anlass genommen, die bestehenden Prozesse und

das Zusammenwirken mit anderen Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu überprüfen. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement gelegt (Artikel 51 der Istanbul-Konvention).

3. wie sie insbesondere die Empfehlung der Istanbul-Konvention des Europarats hinsichtlich der Schutzplätze für Frauen und Kinder je 10.000 Einwohnerinnen mit Blick auf das Platzangebot in den Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg beurteilt;

Nach Artikel 23 der Istanbul-Konvention ist die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen. Die Anzahl der Schutzunterkünfte soll sich nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Danach beträgt der Platzbedarf in Baden-Württemberg nach Berechnung des Ministeriums für Soziales und Integration 554 Plätze für Frauen und 831 Plätze für Kinder. Tatsächlich vorhanden sind 341 Plätze für Frauen und 411 Plätze für Kinder in 42 Frauen- und Kinderschutzhäusern. Insgesamt fehlen damit 633 Plätze.

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht in Umsetzung von Artikel 7 der Istanbul-Konvention vor, eine umfassende Gesamtstrategie für ein differenziertes und bedarfsgerechtes Beratungs- und Interventionsangebot zu erarbeiten, um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. Dazu gehört neben einem spezialisierten Beratungsangebot auch die Vorhaltung von Krisenzentren (Trauma-Ambulanzen, Gewaltambulanz, verfahrensunabhängige Beweissicherung) und insbesondere die Schaffung von Strukturen zur besseren Vernetzung der bestehenden Hilfestrukturen.

4. welche Handlungsbedarfe sie aus den Ergebnissen der Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg vom März 2018 ableitet und welche konkreten Maßnahmen sie für eine flächendeckende Versorgungsstruktur plant;

Gemäß der Bedarfsanalyse verfügen neun Landkreise über keine spezialisierte Beratungsstelle. In vier Landkreisen gibt es weder ein Frauen- und Kinderschutzhäuser noch eine spezialisierte Fachberatungsstelle. In vielen Regionen ist das Angebot an Fachberatungs- und Interventionsstellen sowie Frauennotrufen nicht ausreichend.

Aus der Bedarfsanalyse geht hervor, dass die Finanzierung von Frauen- und Kinderschutzhäusern und Fachberatungsstellen als größte Herausforderung in der Praxis angesehen wird. Fachberatungsstellen und Interventionsstellen werden in der Regel über freiwillige Leistungen der Kommunen finanziert. Einige Fachberatungsstellen im Bereich Menschenhandel/Zwangsprostitution, Ausstiegsberatung Prostitution und Zwangsverheiratung erhalten bisher eine Landesförderung.

Frauen- und Kinderschutzhäuser stellt insbesondere die Tagessatzfinanzierung nach SGB II oder SGB XII vor besondere Probleme. Dieses Finanzierungsmodell stößt insbesondere bei den sog. Selbstzahlerinnen (Studentinnen, Rentnerinnen etc.) an seine Grenzen. Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt daher die Forderung nach einer Einführung eines Rechtsanspruchs zum Schutz vor Hilfe bei Gewalt, der auch den Rechtsanspruch auf einen Frauenhausplatz umfasst und die Finanzierungsstruktur in eine bundesweit einheitliche Finanzierung ändern könnte.

Um die Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg sicherzustellen, erarbeitet das Ministerium für Soziales und Integration derzeit ein Konzept, um in die Förderung der grundständigen Aufgaben der Frauen- und Kinderschutzhäuser einzusteigen. Um den Ausbau der Plätze in Frauen- und Kinderschutzhäusern voranzubringen und auch die Schaffung neuer Frauen- und Kinderschutzhäuser zu unterstützen, soll aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration vorbehaltlich der Haushaltsberatungen im Rahmen der vorgesehenen Mittel, auch ein Investitionsprogramm aufgelegt werden. Weiterer Handlungsbe-

darf wird durch die Bedarfsanalyse im Abbau von Zugangsbarrieren für bspw. Frauen mit Behinderungen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, Frauen mit Suchterkrankungen oder Frauen mit fehlenden deutschen Sprachkenntnissen deutlich.

Sowohl der LAP 2014 als auch das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) fordern eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit im Bereich „Gegen Gewalt an Frauen“. Die Sensibilisierung für das Thema und die stärkere Bekanntmachung der guten und breit aufgestellten Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg sind wesentliche Bausteine aus dem Aktionsplan. Mit der Plakataktion „JEDE VIERTE FRAU“ machte das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen (25. November 2018) sowohl mit Plakaten als auch über die Sozialen Medien auf das gesamtgesellschaftliche Problem der häuslichen Gewalt aufmerksam. Als erstes Flächenland startete Baden-Württemberg damit eine breit angelegte Aktion zur Bekanntmachung des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

In der Bedarfsanalyse wurde deutlich, dass (mit-)betroffene Kinder, die die Gewaltsituation miterlebt haben, oft hoch traumatisiert sind. Die Auswertungen der Befragungen haben ergeben, dass zwar die meisten Einrichtungen versuchen, Angebote für Kinder vorzuhalten, dennoch mangelt es an therapeutischen Angeboten und Betreuungsmöglichkeiten. Die Bedarfe der Kinder können mit den Versorgungskapazitäten des spezialisierten Hilfesystems oftmals nicht gedeckt werden. Um präventive Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu etablieren und um eventuell erlernte Gewaltstrukturen zukünftig zu verhindern, soll im Rahmen der Neustrukturierung der dafür vorgesehenen Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser auch die Arbeit mit den von Gewalt (mit)betroffenen Kindern stärker berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit eines intensiveren Austauschs mit den betroffenen Stellen beispielsweise zum Umgangs- und Sorgerecht, um den (Schutz-)Bedürfnissen der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder gerecht zu werden, wurde in der Bedarfsanalyse benannt. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird die Vernetzungsarbeit fördern. Vonseiten des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems wird ein großer Bedarf in der Durchführung von Kampagnen, Präventionsaktivitäten sowie Sensibilisierungsmaßnahmen gesehen. Ohne präventive und sensibilisierende Maßnahmen bleiben die Aktivitäten des Hilfesystems reine „Symptombekämpfung“. Die Verankerung der Präventionsarbeit im Bildungs-, Gesundheits- und Justizsystem wurde bereits im LAP als Bedarf identifiziert und findet sich mit verschiedenen Lösungsansätzen in den Maßnahmen 29 bis 35 wieder, die kontinuierlich umgesetzt werden. Die stärkere Berücksichtigung der Täterarbeit wurde auch als ein Ergebnis der Bedarfsanalyse benannt. Im LAP ist diese Maßnahme (Nr. 28) aufgeführt. Eine Einbeziehung der Vertretungen der Täterarbeit in den Beirat des LAP sowie eine stärkere Vernetzung der Täterarbeit mit dem Frauenhilfe- und -unterstützungssystem ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

5. wie der aktuelle Umsetzungsstand der 35 Maßnahmen in der Fortschreibung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg im Vergleich zum Stand von Oktober 2016 (Drucksache 16/710) ist (bitte in tabellarischer Übersicht);

Die tabellarische Übersicht zum aktuellen Umsetzungsstand der 35 Maßnahmen in der Fortschreibung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg ist als *Anlage 1* beigelegt.

6. wie sie insbesondere den bedarfsgerechten Ausbau von Angeboten verfahrensunabhängiger Beweissicherung für Opfer von Gewalt in Baden-Württemberg vorantreiben wird;

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung sowie der kontinuierlichen Umsetzung des Landesaktionsplans „Gegen Gewalt gegen Frauen“ wird das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung weiter vorangebracht und ausgebaut. Die

Gewaltambulanz Heidelberg, die jährlich mit 150.000 Euro durch das Land gefördert wird, ist eine Gewaltambulanz für ganz Baden-Württemberg. Die Finanzierung seitens des Landes hat Eingang gefunden in die Mittelfristige Finanzplanung, sodass auch über den jetzigen Doppelhaushalt hinaus eine Förderung in gleicher Höhe durch das Land vorgesehen ist.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat 2018 eine Abfrage bei den gynäkologischen Abteilungen (88) aller Kliniken im Land durchgeführt, um einen Überblick aller Angebote der Spurensicherung nach sexueller Gewalt zu erhalten. Aus den eingegangenen Rückläufen geht hervor, dass nicht nur die Gewaltambulanz Heidelberg sondern auch rd. 30 weitere Kliniken die verfahrensunabhängige bzw. vertrauliche Beweissicherung anbieten.

Bisher ist das Angebot der Kliniken häufig auf das Engagement einzelner Kliniken, meist gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und regionalen Beratungsstellen, zurückzuführen. Es hat sich gezeigt, dass landesweit großes Interesse zur Vernetzung und zur Zusammenarbeit mit der Gewaltambulanz Heidelberg besteht. Derzeit prüft das Ministerium für Soziales und Integration, wie ggf. durch telemedizinische Maßnahmen die Gewaltopferversorgung im Land verbessert werden kann.

Im Rahmen der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder hat sich Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, eine bundeseinheitliche Lösung für eine Finanzierung von ärztlichen und labortechnischen Leistungen (einschließlich der ärztlichen Dokumentation) im Rahmen der anonymen Spurensicherung zu schaffen.

7. welche Second-Stage-Projekte für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gefördert werden, um sie nach einem Frauenhausaufenthalt bei der Wiedereingliederung in Wohnung und Arbeit zu unterstützen und ihnen eine Perspektive in die Selbstständigkeit zu ermöglichen (bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Träger des Frauen- und Kinderschutzhauses, Fördersumme und Projektinhalten);

Frauen- und Kinderschutzhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz in akuten Krisensituationen. Der Auszug aus dem sicheren Frauen- und Kinderschutzhause ist allerdings oft der schwierigste Schritt für von Gewalt betroffene Frauen. Fehlende Perspektiven und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche können zu einer Rückkehr in alte oder neue Gewaltbeziehungen („Drehtüreffekte“) und damit zum nächsten Frauenhausaufenthalt führen.

Um die Verweildauer der Frauen in den Frauen- und Kinderschutzhäusern zu verkürzen und die Frauen bei dem Übergang in die eigene Wohnung zu unterstützen, werden insgesamt neun sogenannte Second-Stage-Projekte mit einer Fördersumme von insgesamt 227.447,51 Euro gefördert. Gefördert werden Second-Stage-Projekte, die durch ein ausdifferenziertes Hilfeangebot für (ehemalige) Frauenhausbewohnerinnen zur Stabilisierung und Verselbstständigung der Frauen im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt in einer zweiten Stufe der Hilfe beitragen. Näheres ist aus *Anlage 2* ersichtlich.

8. wie sie die Arbeit der Frauennotrufe und ambulanten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte und häusliche Gewalt in Baden-Württemberg bewertet und ob sie perspektivisch eine Förderung dieser ambulanten Fachberatungsstellen beabsichtigt;

Die Arbeit der Frauennotrufe und ambulanten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte und häusliche Gewalt wird als integraler Bestandteil des Frauenhilfe- und Frauenunterstützungssystems bewertet. Bereits in der „Bedarfsanalyse zur Vorkhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“ wurde die Beratungsstruktur in Baden-Württemberg dargestellt, jedoch ohne die personelle Ausstattung, die Finanzierung oder das ausdifferenzierte Beratungsspektrum der Beratungsstellen zu erfassen.

Um die Verbesserung der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen, Menschen in der Prostitution, Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Aus-

beutung sowie sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen weiter voranzubringen, ist eine weitere differenzierte Analyse der Beratungsstruktur und der Bedarfe aller Zielgruppen notwendig. Die Analyse gilt den Fachberatungsstellen mit Spezialisierungen auf die Beratung von Prostituierten, Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, häusliche Gewalt (einschließlich Interventionsstellen), sexuelle Gewalt (einschließlich Frauennotrufe) und sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Ein ausführlicher Bericht hierzu wird voraussichtlich Ende Mai 2019 veröffentlicht.

Das Ergebnis der Analyse wird in die zu erarbeitende umfassende Gesamtstrategie für ein differenziertes und bedarfsgerechtes Beratungs- und Interventionsangebot einfließen.

9. ob sie Kenntnis davon hat, wie der aktuelle Stand des Runden Tisches des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) gegen Gewalt an Frauen ist, insbesondere mit Blick auf eine verlässliche Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie eine einheitliche Finanzierungsregelung für nicht-leistungsberechtigte Frauen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII;

Die Arbeit des Runden Tisches orientiert sich am Leitantrag der 28. GFMK aus dem Jahr 2018 und dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Die GFMK hatte die Bundesregierung in Umsetzung der Istanbul-Konvention um die schnelle Einberufung des Runden Tisches gebeten, der das Ziel, Gewalt gegen Frauen in Deutschland noch besser und effektiver zu bekämpfen, voranbringen soll. Die Aufgaben des Runden Tisches, dessen Beendigung im Jahr 2021 vorgesehen ist, umfassen dabei insbesondere:

- die Analyse der zentralen Handlungsbedarfe unter Berücksichtigung bereits vorliegender oder in Auftrag gegebener Untersuchungen,
- die Erarbeitung einer Gesamtstrategie gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie
- die Prüfung der Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen bei häuslicher Gewalt.

Aufgrund der auf Bund, Länder und Kommunen verteilten Zuständigkeiten ist es sinnvoll, die erforderlichen Prozesse am Runden Tisch zu strukturieren, miteinander abzustimmen sowie die erforderlichen Aufgaben auf den jeweiligen Ebenen zu definieren. Hinsichtlich der geplanten innovativen und investiven Projekte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Konkrete Ergebnisse des Runden Tisches liegen bisher noch nicht vor.

10. welche Präventionsangebote gegen Gewalt an Frauen und Mädchen es in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Bildung in Baden-Württemberg gibt (unter Angabe der Bildungseinrichtung, Projektträger, Projektinhalte und Fördermittel des Landes) und inwiefern die Präventionsarbeit strukturell noch besser in den verschiedenen Bildungsbereichen verankert werden kann;

Der Begriff „Gewalt“ umfasst vielfältige Bedeutungen und wird in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik nicht einheitlich verstanden. Für den Präventionsbereich ist „Gewalt“ als ein Beziehungsgeschehen zu verstehen: „Interpersonale Gewalt umfasst die spezifische, zielgerichtete physische und/oder psychische, beabsichtigte Schädigung einer oder mehrerer Personen durch eine oder mehrere andere Person(en), die über eine ausreichende körperliche und/oder soziale Stärke oder Macht verfügt bzw. verfügen.“ (Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention [Hrsg.]: Entwicklungsförderung und Gewaltprävention für junge Menschen. Bonn 2013, S. 8). Hierzu kommen jedoch noch weitere Formen von Gewalt (etwa institutioneller oder struktureller Art). Mobbing wird heute als ein gruppendynamisches Geschehen verstanden, bei dem es um Einfluss, Status und Macht innerhalb einer Gruppe/Klasse geht und bei dem alle Akteure in spezifischen Rollen beteiligt sind. Mobbing als Gesamtgeschehen wird dabei als eine subtile Form von Gewalt verstanden und ist durch ein Machtungleichgewicht sowie vielfältige wiederkehrende Angriffe auf (ein) Opfer gekennzeichnet.

Um Schulen in der Prävention und der Intervention zu unterstützen, stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Maßnahmen innerhalb des Schulsystems zur Verfügung. Diesen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Schule so gestaltet werden muss, dass Risikofaktoren für Gewaltverhalten an Einfluss verlieren. In der Umsetzung bedeutet dies eine schülerorientierte Lernkultur und zum anderen ein Sozalklima zu schaffen, das Ausgrenzung vermeidet. Soziales und kooperatives Lernen sind bewusster Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches, des fächerübergreifenden Unterrichts und der außerunterrichtlichen Begegnungen. Kinder und Jugendliche sollen lernen, trotz ihrer Unterschiedlichkeit friedlich miteinander umzugehen und schließlich mit den erworbenen Kompetenzen ihre eigene und gemeinsame Zukunft verantwortlich zu gestalten. Daneben gibt es eine Vielzahl von Präventionsprogrammen, die in die Schulcurricula aufgenommen wurden und zum Teil mit außerschulischen Kooperationspartnern durchgeführt werden. Gewaltprävention muss vorrangig durch Erziehung, Lernen und Kompetenzerwerb bewältigt werden. Eine nachhaltige Gewaltprävention kann nur gemeinsam mit den Kindern, Peers und Eltern sowie dem sozialen Umfeld der Kinder gelingen. Wichtig erscheint der pädagogische und nicht der ordnungspolitische Blick auf Kinder und Jugendliche, verbunden mit einem systemischen Ansatz.

Das Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ hilft Schulen, Strukturen zu etablieren, um (Gewalt-)Prävention nachhaltig zu gestalten. Mit der Einführung der Bildungspläne 2016 rückt das Erfahren von Selbstwirksamkeit mehr in den Fokus. Heranwachsende sollen im Sinne der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ darin unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen und sich im täglichen Handeln als selbstwirksam erleben zu können. Es geht darum, Unterricht so zu gestalten, dass er präventiv und gesundheitsfördernd wirkt. Unterricht ist präventiv, wenn er Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung, intrinsische Motivation und die sozialen Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler stärkt.

Spezielle Präventionsmaßnahmen gibt es im Bereich der sexuellen Gewalt an Schulen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport unterstützt die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ – eine Kampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung. Im Juni 2018 startete die Kampagne auch in Baden-Württemberg, und alle Schulen erhielten Informationsmaterial darüber. Mit dem Projekt „Schutz Macht Schule“ entwickelte das Kultusministerium darüber hinaus zusammen mit den spezialisierten Fachberatungsstellen ein Vorgehen zur Unterstützung der Schulen bei der Implementierung eines individuell angepassten Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt an Schulen.

Neben dem Schutzkonzept für Schulen finden seit Jahren Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zum Thema „sexueller Missbrauch“ statt. Diese Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel in Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise und/oder den Schulpsychologischen Beratungsstellen an den Staatlichen Schulämtern statt. Schwerpunkte der Fortbildungen sind gesetzliche Grundlagen (Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII) und Begrifflichkeiten einer Kindeswohlgefährdung. Des Weiteren werden Einschätzungsmöglichkeiten für Schulen und Lehrkräfte zum Kinderschutz thematisiert, der Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Möglichkeiten der Intervention. Auch überregionale, mehrtägige Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema sexuelle Gewalt werden bereits seit einigen Jahren durchgeführt sowie seit diesem Jahr auch zu Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt.

Aktuell erstellt eine Arbeitsgruppe an der Uniklinik Ulm ein E-Learning-Angebot für Lehrkräfte zum Thema „Sexueller Missbrauch und Kinderschutz aus Sicht der Schule“. In dem Kurs sollen alle an Schulen und in der Schulverwaltung tätigen Personen sowie Personen aus der Schulsozialarbeit kostenfrei teilnehmen können. Das Kultusministerium macht weitere Materialien wie beispielsweise zum Thema „häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Beziehungen“ den Schulen zugänglich und bezieht außerschulische Kooperationspartner wie die spezialisierten Fachberatungsstellen in die schulische Präventionsarbeit mit ein.

Auch die Sportjugenden bieten eine Fülle an Materialien und Hilfestellungen für Vereine und Verbände zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport.

In *Anlage 3* sind die bestehenden Angebote zusammengefasst.

11. welche konkreten Maßnahmen sie mit dem kriminalpolitischen Schwerpunkt der Polizei auf Sexualstraftaten im Jahr 2019 verfolgt.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr (2017) um 24,5 Prozent auf 7.607 (6.110) Fälle angestiegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit Inkrafttreten des „Fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ am 10. November 2016 im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen wurden. Die entsprechenden Anpassungen im PKS-Straftatenkatalog wurden in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab dem Jahr 2017 mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Gleichwohl sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für die Kriminalitätsbekämpfung und die Sicherheitslage in Baden-Württemberg von großer Bedeutung und haben regelmäßig nachhaltigen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg. Dies gilt insbesondere für die Sexualstraftaten, die sich im öffentlichen Raum ereignen. In diesem Kontext ist zu beachten, dass im Jahr 2018 jede dritte Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Baden-Württemberg im öffentlichen Raum verübt wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Polizei Baden-Württemberg die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Handlungsschwerpunkt definiert und zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen täter-, opfer- und raumbezogene Maßnahmen initiiert.

So werden die in Baden-Württemberg existierenden Mehrfach- und Intensivtäterkonzeptionen Gewalt, Eigentum und Zuwanderung sowie die Konzeption über die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Sonderstab „Gefährliche Ausländer“ aktuell in einer landesweiten Konzeption „MIT-BW“ zusammengeführt. Insbesondere Straftaten im öffentlichen Raum – und damit auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – sollen hierbei verstärkt in den Fokus genommen werden. Bei den Mehrfach- und Intensivtätern, bei denen dabei eine Aufenthaltsbeendigung in Anbetracht der zu erwartenden juristischen Sanktion in Betracht kommt, soll eine enge Verzahnung zwischen der Polizei, dem Sonderstab „Gefährliche Ausländer“ nebst dem regionalen Sonderstab beim Regierungspräsidium Freiburg, den Ausländerbehörden und den Justizbehörden gewährleistet werden.

Weiterhin hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg das Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ konzipiert. Die Handlungssicherheit und das Selbstbewusstsein junger Frauen sollen hierdurch mit dem Ziel gestärkt werden, Kriminalitätsrisiken zu reduzieren und das Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Zudem sollen die Kommunikation zwischen Polizei und (jungen) Frauen verbessert und Netzwerke mit zivilgesellschaftlichen Partnern ausgebaut und intensiviert werden, um die polizeilichen Präventionsbotschaften auch hierüber zu verbreiten.

Zudem können die regionalen Polizeipräsidien zur Verstärkung des Fahndungsdrucks sowie mit dem Ziel einer lageorientierten, gezielten Erhöhung der polizeilichen Präsenz ausgerichtet an örtlichen Schwerpunkten konzentrierte Fahndungs- und Kontrollaktionen – ggf. unter Einbeziehung von Einsatzbeamtinnen und -beamten des Polizeipräsidiums Einsatz – durchführen.

Fünf Polizeipräsidien führten im Jahr 2018 erstmals sogenannte Sicherheitstage durch. Hierbei wurden alle verfügbaren polizeilichen und kommunalen Kräfte gebündelt und für die Bürgerinnen und Bürger sicht- und erlebbar auf die Straße gebracht. Durch diese Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen gelang es erfolgreich, gegen Straftaten sowie Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum vorzugehen. Die Aktionstage stoßen bei der Bevölkerung auf eine positive Resonanz und werden im Jahr 2019 fortgesetzt.

Ausgerichtet an örtlichen Umständen und deliktbezogenen Schwerpunkten führen die regionalen Polizeipräsidien außerdem sogenannte Konzeptionseinsätze auf Basis einer im Vorfeld mit den Kommunen und etwaigen weiteren Stellen wie der Bundespolizei oder dem Zoll abgestimmten Konzeption in Form operativer Präsenz- und Kontrollmaßnahmen durch. Hierfür werden den regionalen Polizeipräsidien einzelfallabhängig für einen beschränkten Zeitraum zielgerichtet zusätzliche Kräfte zugewiesen.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor

Anlage 1 zum Antrag 16/5836 Abg. Dorothea Wehinger u. a. GRÜNE - Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg

Tabellarische Übersicht zum Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden in der Tabelle die folgenden Abkürzungen verwendet:

AP: Ansprechpartner,

IM: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration,

JuM: Ministerium der Justiz und für Europa,

KM: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport,

SM: Ministerium für Soziales und Integration,

GFMK: Konferenz der Gleichstellungsministerinnen und -minister und -senatorinnen und -senatoren.

VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser: Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg

Nr.	Maßnahme	AP	a) Umsetzungsstand 2014 – 2016 b) Umsetzungsstand 2017-2019	a) Mitteleinsatz 2014 – 2016 b) Mittelaussatz 2014 – 2016 c) Mitteleinsatz 2017-2019 d) Mittelaussatz 2017-2019	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
1	Aufbau einer systematisierten und kontinuierlich fortgeführten landesweiten Bestandsaufnahme und Evaluierung des Schutz- und Beratungssystems.	SM	<p>a) Die Bestandsaufnahme des Schutz- und Beratungssystems wurde 2015 durchgeführt und liegt seit August 2015 vor. Sie ist auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration abrufbar.</p> <p>b) Im 1. Halbjahr 2019 wird eine Bestands- und Bedarfsabfrage der Fachberatungsstellen Prostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Interventionsstellen, Frauennotrufe und Beratungsstellen sexueller Misbrauch von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg durchgeführt.</p>	<p>a) und b) Jeweils 5.950 Euro für 2015 und 2016 angesetzt und eingesetzt.</p> <p>c) bis 4/2019 20.000 Euro</p> <p>d) 41.460 Euro</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration mit dem Aufbau einer systematisierten und kontinuierlich fortgeführten landesweiten Bestandsaufnahme und Evaluierung des Schutz- und Beratungssystems zu rechnen. Eine genaue Zeitan-gabe ist derzeit noch nicht möglich, da erst die Evaluationsvorgaben des BMFSFJ abgewartet werden müssen.</p>

2	Durchführung einer Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung auf regionaler Ebene (großstädtischer Ballungsraum, ländlicher Raum) unter Einsatz von Instrumenten der kommunalen Sozialplanung mit Einbindung bzw. Partizipation der betroffenen Einrichtungen, Verbände und zuständigen Entscheidungsträger.	SM	<p>a) Die wissenschaftlich durchzuführende Bedarfsanalyse wurde gemeinsam mit dem Beirat (s.u. Maßnahme Ziffer 16) konzeptioniert.</p> <p>b) Die Bedarfsanalyse wurde durchgeführt und im März 2018 fertig gestellt. Sie wurde dem Beirat zeitnah vorgestellt.</p>	<p>a) und b) kein Mittelan-satz, da im Planungsstadium befindlich. Mittelan-satz 45.000 Euro insgesamt für 2016.</p> <p>c) und d) 44.000 Euro wurden in 2017 und 2018 insgesamt ausbezahlt.</p>	<p>Im Laufe des Jahres 2019 ist vorgesehen die Bedarfsanalyse landesweit in regionalen Veranstaltungen zu diskutieren.</p>
3	Entwicklung von Konzepten einer bedarfsge-rechten ambulanten und stationären Versorgung insbesondere im ländlichen Raum.	SM	<p>a) Kann erst aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse (Maßnahme Ziffer 2) in Angriff genommen werden.</p> <p>b) Die bedarfsgerechte Versorgung insbesondere des ländlichen Raumes wurde in das Gesamtkonzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einbezogen. Die vom Land im Jahr 2019 geförderten Second-Stage-Projekte stärken insbesondere auch die stationäre Versorgung im ländlichen Raum.</p>	<p>a) und b) Kein Mittelan-satz, da noch nicht durchgeführt. Wegen Abhängigkeit von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse konnte ein Mittelan-satz nicht erfolgen.</p> <p>c) und d) Für Second-Stage-Projekte wurden 2018 rd. 210.000 EUR bewilligt, Auszahlung erfolgt 2019. Zusätzlich Continue Heilbronn 17.793 EUR.</p>	<p>Es wird ein Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitet, welches durch einen Vernetzungs- und Kooperationsansatz auch der ambulanten und stationären Versorgung insbesondere im ländlichen Raum dienen soll.</p> <p>Grundlage des Konzepts sind u.a. die Bestandsaufnahme der Fachberatungsstellen (Maßnahme Ziffer 1) und die Bedarfsanalyse (Maßnahme Ziffer 2).</p>

4	Entwicklung einer einheitlichen Finanzierungsregelung für nicht-leistungsberechtigte Frauen (z.B. im Rahmen des SGB XII).	SM	<p>a) Im Rahmen der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen „Schaffung einer ausreichenden und verlässlichen Finanzierung für Frauenhäuser - unabhängig von Einkommen, Wohnort oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Frauen“ werden verschiedenen Konzepte zur Absicherung der Frauenhausfinanzierung entwickelt werden, die sich dabei auch selbstverständlich mit (etwaigen) Finanzierungslücken bei nicht leistungsberechtigten Frauen beschäftigen. Parallel dazu setzt sich das SM weiter auf Ebene der GFMK dafür ein, dass der Bund Finanzierungslücken bezüglich des Berechtigtenkreises und bezüglich des Leistungsumfanges im Sozialrecht schließt.</p> <p>b) Im Rahmen der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen „Schaffung einer ausreichenden und verlässlichen Finanzierung für Frauenhäuser - unabhängig von Einkommen, Wohnort oder Aufenthaltsstatus der betroffenen</p>	<p>a) und b) Kein Mittelaussatz, da noch nicht durchgeführt. Mittelaussatz kann erst nach Entscheidung für eines der verschiedenen Konzepte erfolgen.</p> <p>c) und d) Kein Mittelaussatz und Mittelaussatz, da Konzeptentwicklung auf Landesebene. Bei Einführung eines Rechtsanspruchs ist auf Bundesebene über die Finanzierung zu entscheiden.</p>	<p>Derzeit wird ein Gesamtkonzept zur Absicherung der Frauenhausfinanzierung entwickelt. Der Mittelbedarf wird derzeit berechnet.</p> <p>Im Rahmen des Runden Tisches auf Bundesebene (bis 2021) soll die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt erörtert werden.</p>
---	---	----	--	--	---

			<p>nen Frauen“ wurden verschiedenste Konzepte zur Absicherung der Frauenhausfinanzierung entwickelt. Das SM arbeitet mit Hochdruck an der Fertigstellung eines Gesamtkonzeptes, welches auch dazu dienen soll, die Finanzierungslücken bei nicht leistungsberechtigten Frauen zu schließen.</p> <p>Auf Ebene der GFMK hat sich das SM dafür eingesetzt, im Rahmen des Runden Tisches auf Bundesebene die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erörtern.</p>			
5	Förderung eines Rund-um-die-Uhr Bereitschaftsdienstes und einer qualifizierten Notaufnahme.	SM		<p>Bereits umgesetzt im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg (VwV Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser).</p> <p>a) Wird laufend umgesetzt. b) Wird laufend umgesetzt.</p>	<p>a) und b): Jeweils 500.000 Euro für 2014 – 2016. c) und d) Die 500.000 Euro sind in Förderung von Präventivmaßnahmen aufgegangen.</p>	<p>Umgesetzt durch Verankerung in der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser.</p>
6	Impulse für Weiterentwicklung der ambulanten Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durch Projektförderung	SM, Kommunen			<p>a) Mitteleinsätze: 2014: 360.179,70 Euro, 2015: 365.152,78 Euro, 2016: 392.078,53 Euro.</p>	<p>Erstellung der Konzeption und Durchführung der Aktion „Sicheres Nachtleben in BW“.</p>

	<p>Die über dem jeweiligen Ansatz liegenden Mittel wurden aus Kap.0921 TG 684.02, Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit, entnommen. b) Mittelaussatz je 355.000 Euro aus Kap. 0921 TG 684.74. c) Mittelaussätze: 2017: 419.710,49 Euro 2018: 773.242,94 Euro (inkl. Prostituiertenschutz und Second Stage). d) Mittelaussatz: 395.000 Euro für Beratungsstellen; 39.800 Euro für Öffentlichkeitsarbeit; Anteile von 325.000 Euro für Landesaktionsplan.</p>	<p>Am 30. November 2017 fand unter der Federführung des Sozial- und Integrationsministeriums der Tag des Opferschutzes zum Leitthema „Gegen Gewalt an Frauen“ statt. Bei dem Fachtag spielten die Verfahrens unabhängige Beweissicherung, das neue Sexualstrafrecht, das Gewaltschutzgesetz, Hochrisikofälle sowie Gewalt gegen Frauen mit Behinderung eine zentrale Rolle. Im Jahr 2018 wurde gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, dem Frauenhilfe- und –unterstützungssystem sowie dem bundesweiten Hilfetelefon eine landesweite Öffentlichkeitskampagne durchgeführt um auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen (JEDE VIERTE FRAU ...). Eine entsprechende Empowermentveranstaltung mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten fand am 19. März 2018 statt. Eine Aktionswoche im November 2018 folgte. Die Aktionswoche wurde von ei-</p>		
--	---	--	--	--

7	<p>Abbau von Zugangsbarrieren in FKH durch Förderung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) baulich-technischen Maßnahmen, b) Sicherstellung der Finanzierung von Sprachmittlerinnen, c) barrierefreier Öffentlichkeitsarbeit. 	SM, Kommunen	<p>Wird laufend umgesetzt über die Gewährung von Zuschüssen durch die VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser.</p>	<p>ner Förderlinie mit einem Volumen von 20.000 Euro begleitet.</p> <p>Am 10. Dezember 2018 fand ein Symposium des PARITÄTISCHEN – Staatliches Handeln gegen häusliche Gewalt - eine Standortbestimmung statt. Diese Veranstaltung wurde vom SM gefördert.</p>		<p>b) Mittelansatz für 2014 – 2016 je 620.000 Euro.</p> <p>a) Mitteleinsätze: 2014: 522.493,68 Euro, 2015: 500.573,77 Euro, 2016: 586.931,00 Euro.</p> <p>baulich-technische Maßnahmen: 2014: 277.963,00 Euro, 2015: 314.349,08 Euro, 2016: 279.471,96 Euro.</p> <p>c) Mitteleinsatz für baulich-technische Maßnahmen 2017: 331.744,86 Euro, 2018: 340.568 Euro, Förderung Sprachmittlung 2018: 12.000 Euro.</p>	<p>Derzeit wird ein Investitionsprogramm zum verstärkten Ausbau und für barrierefreie Umbaumaßnahmen entworfen. Der Mittelbedarf wird derzeit berechnet.</p>
---	--	--------------	---	--	--	--	---

8	Wissenschaftliche Begleitung konzeptioneller Weiterentwicklungen von Schutz- und Beratungsangeboten der FKH.	SM	a) Kann erst aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse (s.o. Maßnahme Ziffer 2) in Angriff genommen werden. b) Wurde noch nicht in Angriff genommen.	d) Mittelsatz für bautechnische Maßnahmen jeweils 330.000 Euro jährlich. a) und b) Kein Mittelsatz, da noch nicht durchgeführt. Wegen Abhängigkeit von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse kann Mittelsatz derzeit nicht erfolgen. c) und d) Noch kein Mittelsatz.	Eine genaue Zeitangabe ist derzeit noch nicht möglich, da die angekündigten Projektvorhaben des BMFSFJ einzubeziehen sind.
9	Erarbeitung von Akut-Schutzkonzepten für Frauen mit spezifischem Betreuungsbedarf aufgrund von psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung, altersbedingter Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung bestehender Netzwerke und Strukturen im Sucht- und Psychiatriebereich sowie in der Alten- und Behindertenhilfe.	SM	a) Kann erst aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse (Maßnahme Ziffer 2) in Angriff genommen werden. b) Wurde noch nicht in Angriff genommen.	a) bis d) Kein Mittelsatz, da noch nicht durchgeführt. Wegen Abhängigkeit von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse kann Mittelsatz derzeit nicht erfolgen.	Die Erarbeitung von Akut-Schutzkonzepten ist für die Jahre 2019/2020 vorgesehen
10	Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für von Zwangsverheiratung betroffene junge volljährige Frauen.	SM	a) und b) Durch Fachtage, Beratungs-, Informations-, Präventions- und Qualifizierungsangebote konnten flächendeckend Qualitätsstandards in Baden-Württemberg entwickelt und implementiert werden.	a) und b) Rund 750.000 Euro. c) und d) Mittelsatz 2017-2019 insgesamt 702.800 Euro.	Die geschaffenen Qualitätsstandards werden laufend weiter implementiert. Zusätzlich prüft das SM derzeit, ob und in welchem Umfang bis Ende 2020 Notaufnahmepläze für die Zielgruppe (U18) in BW

11	Anregung bzw. Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für junge volljährige Frauen, die von Menschenhandel und sexueller Gewalt im Rahmen organisierter Täterkreise betroffen sind.	SM	a) und b) Über die GFMK ist das Land in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung vertreten, welche sich laufend mit dem Thema auseinandersetzt.	a) und b) Weder Ansatz noch Einsatz von Mitteln möglich, da das genannte Konzept noch nicht existiert.	eingerrichtet werden können. Wegen Bund-Länderbeteiligung derzeit nicht abschätzbar.
12	Finanzielle Unterstützung des Bundesprojekts "Frauenbeauftragte in Einrichtungen" als Impuls zur Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe.	SM	a) Wird derzeit umgesetzt. b) Wird derzeit umgesetzt. Mit dem Fetz Frauenberatungs- und Therapiezentrum / Stuttgart e.V. wurden/werden durchgeführt: „Projekte zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen“ Laufzeit: 01.10.2015 – 30.04.2017, Förderbetrag: 118.350 Euro „Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Frauenberatungsstellen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ Laufzeit: 15.12.2016 – 28.02.2019.	a und b) Für 2016 sind 30.000 Euro angesetzt und eingesetzt worden. Es handelt sich um Mittel zur Umsetzung der UN-BRK. c) 2017: 18.548,40 Euro ausbezahlt d) Keine weiteren Mittel vorgesehen.	Projekt „Aufbau und modellhafte Erprobung eines Netzwerk-Büros für die Unterstützung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen“ wird das Ministerium für Soziales und Integration bis Ende 2020 umsetzen

		Förderbetrag 153.000 Euro. „Aufbau und modellhafte Erprobung eines Netzwerk-Büros für die Unterstützung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen“ Laufzeit: 15.2.2018 – 15.12.2020, Förderbetrag : 200.000 Euro.			
13	Moderation des Austauschs von good-practice zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe.	SM	Das SM führt hierzu in Kooperation mit dem Frauenberatungs- und Therapiezentrum FETZ e.V. Stuttgart das Projekt „Gela – gewaltfrei leben und arbeiten in Einrichtungen“ -durch. Gela bietet Unterstützung an, damit sich Einrichtungen der Behindertenhilfe und Frauenunterstützungseinrichtungen vor Ort vernetzen. So sollen Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben oder arbeiten, besser vor Gewalt geschützt werden.	b) 2015: 30.000 Euro 2016: 70.000 Euro. a) 2015: 15.000 Euro 2016: bisher 35.000 Euro. Mehr Mittel wurden nicht abgerufen. Es handelt sich um Mittel zur Umsetzung der UN-BRK. c) Mittelleinsatz 2017-2019: 153.000 Euro. d) Mittelleinsatz 2017-2019: 153.000 Euro.	Die Maßnahme wird bis 2020 durchgeführt.
14	Initiierung der Prüfung vermehrter Kassenzulassungen von Therapeut/innen mit traumaspezifischer Zusatzqualifikation (auch non-verbale Therapieformen) und der stärkeren Ausrichtung der allgemeinen Aus- und	SM	a) und b) Im Koalitionsvertrag der vormaligen Bundesregierung wurde die Neuordnung des Sozialen Entscheidungsrechts, zu dem auch	Kein Mittelleinsatz, wird auf Bundesebene geregelt.	Eine genaue Zeitan-gabe ist derzeit nicht möglich, da eine Regelung auf Bundesebene erforderlich ist.

	<p>Weiterbildungsinhalte auf traumatherapeutisches Wissen mit den zuständigen Akteuren.</p>	<p>das Opferschadigungsge- setz (OEG) gehört, festge- schrieben (künftiges SGB XIII). In diesem Zusammen- hang ist auch eine gesetzli- che Verankerung der tra- mathérapeutischen Behand- lung für Gewaltopfer im Sinne des OEG vorgesehen.</p> <p>Die Landesregierung geht davon aus, dass nach Klä- rung der gesetzlichen Vorga- ben für Traumaambulanzen für Gewaltopfer durch das künftige SGB XIII flächende- ckend Vereinbarungen zwi- schen den Landkreisen und entsprechend geeigneten traumatherapeutischen Ein- richtungen geschlossen wer- den können.</p> <p>Neben den Traumaambulan- zen, mit denen nach dem OEG an den Pilotstandorten Aalen, Esslingen, Offenburg, Ravensburg, Reutlingen und Schweizingen bereits vertragliche Vereinbarungen bestehen, hatten und werden Gewaltopfer auch künftig im- mer die Möglichkeit haben, sich in eine traumatherapeu-</p>		
--	---	--	--	--

15	<p>Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle mit den Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Moderation des behörden- und institutionenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen auf kommunaler, Landes- 	SM	<p>Seit Mitte Juni 2015 umgesetzt.</p>	<p>Nicht bezifferbar, da intern im SM besetzt.</p>	<p>Fortlaufende Tätigkeit.</p>
			<p>tische Behandlung bei niedergelassenen Psychotherapeuten, Klinikambulanzen wie auch stationären Einrichtungen zu begeben, so also auch in Traumaambulanzen, mit denen keine Vertragsbeziehungen bestehen. Hierbei stehen als zusätzliche Instrumentarien insbesondere die Traumatherapeutenliste, die Gewaltopfer bei ihrem zuständigen Landratsamt abfragen können, und das Patientenentelefon „MedCall“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sowie die dort im Zusammenhang mit der neuen Psychotherapie-Richtlinie ab 01.04.2017 eingerichteten Terminservicestellen zur Verfügung, welche Erstgespräche bei einem Psychotherapeuten und erforderlichenfalls auch Akutbehandlungen vermitteln.</p>		

				<p>und Bundesebene zur gegenseitigen Unterstützung und Absprache der Vorgehensweise,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der interinstitutionellen Kooperationsverbände gegen Gewalt an Frauen auf Stadt- und Landkreisebene, - Koordination und Organisation von Fortbildungen und Fachveranstaltungen für Fachkräfte und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren, - Öffentlichkeitsarbeit, - Abwicklung und Begleitung von Bedarfsanalysen und -planungen, - Zusammenarbeit und Koordinierung des Austauschs mit dem bundesweiten Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“, - Impulsgebung zur Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen, - systematisiertes und kontinuierliches Monitoring des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen, - Konzeptentwicklungen 			
16		<p>Seit 2015 tagt regelmäßig quartalsweise ein Beirat, der mit Vertretungen der Ressorts, der kommunalen Landesverbände und des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems besetzt ist.</p>	SM	<p>Einrichtung eines institutionenübergreifenden Gremiums, das die Umsetzung der Maßnahmen zum Landesaktionsplan begleitet und bewertet.</p>		<p>a) und b): 2014: 4.219,98 Euro, 2015: 1.150 Euro, jeweils für Honorare und Bewirtungen. c) und d) Beiratsentschädigung zwischen 1.000 Euro – 2.000 Euro jährlich.</p>	<p>Der Beirat wird mindestens so lange existieren, wie Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan umzusetzen sind. Der Bedarf bewegt sich dabei im Rahmen der in der vorhergehenden Spalte genannten Beträge.</p>
17		<p>Soweit möglich wurden bei den Staatsanwaltschaften im Bereich „Häusliche Gewalt“</p>	JuM	<p>Weitere Einrichtung von Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ bei Staatsanwaltschaften - soweit möglich.</p>		<p>Zur Durchführung der Maßnahme waren keine speziellen Mittel</p>	<p>Die Umsetzung ist abgeschlossen.</p>

18	Weitere Einrichtung von „Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern häusliche Gewalt“ bei Polizeireviere - soweit möglich.	IM	Sonderzuständigkeiten eingerichtet und/oder Ansprechpartner bestellt. Im Durchschnitt verfügt jedes der 146 Polizeireviere in Baden-Württemberg über zwei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter „Häusliche Gewalt“ (Stand Dezember 2015). Nach einer themenzentrierten Fortbildung zeichnen sie sich für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt verantwortlich. Daneben bietet die Hochschule für Polizei, Institut für Fortbildung, verschiedene Fortbildungen für diese Thematik an. Zum Teil in Kooperation mit Netzwerkpartnern in diesem Handlungsfeld führen die Polizeipräsidien zudem in eigener Zuständigkeit entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durch.	vorgesehen bzw. ausgewiesen. Zur Durchführung der Maßnahme waren keine speziellen Mittel vorgesehen bzw. ausgewiesen.	Die Umsetzung ist abgeschlossen.
19	Fortbildungsangebote zur sensiblen Gestaltung von Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen von häuslicher Gewalt.	JuM	Auf Landesebene findet regelmäßig eine mehrtägige Einführungsstagung für erstmals mit der Führung eines familienrichterlichen Referats befasste Richterinnen und Richter statt, die auch auf Aspekte der häuslichen Gewalt eingeht. Daneben wird		Die Einführungsstagen werden turnusmäßig angeboten. Auch eine Wiederholung des Praktikerseminars im Zweijahresrhythmus ist vorgesehen.

20	Entwicklung von Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei der Hilfeplanung und bei Stellungnahmen bei Gericht zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen.	KVJS	<p>tumsmäßig das Praxisseminar im Familienrecht durchgeführt. Der Inhalt dieses Seminars richtet sich nach dem jeweiligen aktuellen Bedarf.</p> <p>Ergänzt wird dieses Angebot durch zahlreiche familienrechtliche Tagungen der Deutschen Richterakademie, die sich (auch) mit dem Thema „häusliche Gewalt“ befassen. An diesen Tagungen nehmen baden-württembergische Richterinnen und Richter rege teil. Zu nennen sind aus dem Jahresprogramm 2019 insbesondere die Tagungen „Gewalt in der Familie“ und „Kindliche Beinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt“.</p>	Zur Durchführung der Maßnahme waren keine speziellen Mittel vorgesehen.	Bei der Deutschen Richterakademie bleibt das breite Fortbildungsangebot im Familienrecht auch künftig bestehen.
		Die Umsetzung der genannten Maßnahme des KVJS war im Jahr 2016 abgeschlossen. Das Thema häusliche Gewalt findet bei aktuellen Fortbildungsveranstaltungen des KVJS zum Kinderschutz weiterhin Berücksichtigung. Auch die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGL-JA) 2015 veröffentlicht-		Die Umsetzung ist abgeschlossen.	

21	Flächendeckendes Angebot an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder als Zeugen und Opfer von „häuslicher Gewalt“.	Kommunen	<p>ten Empfehlungen für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII gehen auf das Themengebiet Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung ein.</p> <p>a) Eine Erhebung hierzu wird im Rahmen der Bedarfsanalyse, vgl. Maßnahme Ziffer 2 durchgeführt.</p> <p>b) Die Arbeit der Frauennotrufe und der ambulanten Fachberatungsstellen sind wichtige Bestandteile des Schutzes von Frauen und Mädchen vor sexualisierter und häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg. Um die Frage nach einer perspektivischen Förderung der ambulanten Fachberatungsstellen beantworten zu können, müssten zunächst nähere Erkenntnisse über den konkreten Bedarf vorliegen. Das gilt ebenso für das Angebot an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder als Zeugen und Opfer von „häuslicher Gewalt“. Die landesweite Bestands- und Be-</p>	<p>Noch kein Mitteleinsatz, da noch nicht durchgeführt. Mitteleinsatz erfolgt in Abhängigkeit von den Ergebnissen der landesweiten Bestands- und Bedarfsabfrage u.a der Fachberatungsstellen sexueller Missbrauch.</p>	<p>Eine genaue Zeit- und Mittelangabe ist derzeit nicht möglich, da von den Ergebnissen der landesweiten Bestands- und Bedarfsabfrage abhängig.</p>
----	--	----------	---	--	---

		<p>darfsabfrage der Fachberatungsstellen Prostitution und Menschenhandel, häusliche und sexuelle Gewalt, Frauennotrufe, Interventionsstellen und Beratungsstellen sexueller Missbrauch ist abgeschlossen. In dieser Abfrage wurden auch Daten bezüglich des Angebotes über das bestehende Angebot an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, erhoben.</p>	KVJS	<p>Fortbildung von „insofern erfahrenen Fachkräften“ zum Thema Kinderschutz bei „häuslicher Gewalt“.</p>	22
<p>Lokale Qualifizierungsangebote, die nach dem Konzept des KVJS durchgeführt werden, werden weiter unterstützt.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahme waren keine speziellen Mittel vorgesehen.</p>	<p>Das KVJS-Landesjugendamt hat zwischen 2008 und 2010 ein landesweites Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ konzipiert und durchgeführt.</p> <p>Nach Abschluss der landesweiten KVJS- Weiterbildungen für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ wurde das Konzept in einer Broschüre veröffentlicht. Im Rahmen seines Beratungsangebotes für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe berät der KVJS bei Bedarf auch zur</p>			

23	Bedarfsanalyse für 24-Stunden-Bereitschaft zur psychosozialen Unterstützung und Begleitung der Opfer in Akutsituationen (vgl. Maßnahme 2).	SM	Entwicklung eigener regionaler ief-Qualifizierungsangebote oder informiert über aktuelle überörtliche Qualifizierungsangebote anderer Anbieter. a) und b) Erfolgt im Rahmen der Bedarfsanalyse, vgl. Maßnahme Ziffer 2.	a) bis d) s.o. Maßnahme Ziffer 2.	s.o. Maßnahme Ziffer 2.
24	Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot und dessen Finanzierung an niedrigschwelligen Gewaltambulanz und verfahrensunabhängiger Beweissicherung.	SM	a) und b) Es wurde bereits ein wissenschaftliches Gutachten dazu erstellt, inwiefern eine flächendeckende verfahrensunabhängige Beweissicherung möglich ist. Dieses muss noch zwischen den betroffenen Ressorts erörtert werden und ist nur durch deutlich erhöhten Einsatz von Fördermitteln umsetzbar. Durchführung einer Fachveranstaltung „Gewaltopferversorgung in Baden-Württemberg“ zur Vernetzung von interessierten Kliniken, dem Frauenhilfesystem u.a. weiteren Akteuren am 20.11.2019.	a) und b): 2014: 2.330,00 Euro, 2015: 2.327,05 Euro für die Erstellung des wissenschaftlichen Gutachtens. c) und d) 150.000 Euro für Gewaltambulanz Heidelberg jährlich; 2019: Fachveranstaltung einmalig 48.500 Euro	Eine Vernetzung der interessierten Kliniken mit der Gewaltambulanz Heidelberg in 2019/2020 ist seitens des Ministeriums für Soziales und Integration vorgesehen. Konkrete Kosten und eine Zeitschiene derzeit nicht bezifferbar.
25	Entwicklung eines Konzeptes zur Einbindung des Gesundheitsbereichs in die Interventionen gegen Gewalt an Frauen sowie zur Einführung von Interventionsstandards in	SM	a) und b) MIGG und Signal sind Bundesmodellprojekte, die schon ausgelaufen sind. Sie sind als Standards Teil	Keine, da es sich um Bundesmodellprojekte handelte.	Da eine Zeitschiene für Maßnahme Ziffer 24 nicht möglich ist, ist sie wegen der zwingenden

26	<p>die medizinische Versorgung (flächendeckende Einführung M.I.G.G. und S.I.G.N.A.L.).</p>	JuM	<p>der im Landesaktionsplan festgeschriebenen Interventionen. Im Zuge der Umsetzung von Maßnahme Ziffer 24 (s.o.) wird auch geprüft, inwieweit Überschneidungen gegeben sind.</p>		<p>Verknüpfung der Themen von Maßnahmen Ziffer 24 und 25 auch hier derzeit nicht möglich.</p>
	<p>Konzeptentwicklung zum Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung und justiznaher psychosozialer Prozessbegleitung nach den bundesweiten Standards.</p>		<p>a) Von März 2015 und bis Ende 2016 führte die PräventivSozial gGmbH (PräventivSozial) an den Landgerichtstandorten Ellwangen, Karlsruhe und Stuttgart ein durch das Justizministerium finanziertes Pilotprojekt zur psychosozialen Prozessbegleitung nach bundesweiten Standards durch.</p> <p>b) Seit dem 1. Januar 2017 besteht auf Grundlage des 3. Opferrechtsreformgesetzes (3. ORRG) ein gesetzlicher Anspruch auf Beiordnung psychosozialer Prozessbegleiter für Opfer bestimmter schwerer Straftaten. Zur Ausführung des 3. ORRG trat zum 1. Januar 2017 das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, zum 21. Januar 2017 die Verordnung</p>		<p>Die Durchführung der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung wird in den kommenden Jahren begleitet und evaluiert, etwaig erforderliche Maßnahmen werden getroffen werden.</p>

		<p>des Justizministeriums zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren in Kraft. Diese regeln insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiter und deren Weiterbildung.</p> <p>Auf Grundlage dieser Regelungen führte eine Kooperation aus PräventSozial, Dualer Hochschule BW und dem Institut RECHT WÜRDE HELFEN (RWH) von April bis Ende 2016 sowie von Oktober 2017 bis Juli 2018 zwei größten Teils durch das Justizministerium finanzierte Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter durch.</p> <p>Derzeit sind knapp 60 psychosoziale Prozessbegleiter für Baden-Württemberg anerkannt und im auf der Webseite des OLG Stuttgartgeführten Verzeichnis aufgeführt.</p> <p>Zur Verbesserung des bestehenden Angebots und zur weiteren Implementierung</p>			
--	--	--	--	--	--

		<p>des Instruments der Psychosozialen Prozessbegleitung in der strafverfahrensrechtlichen Praxis richtete PräventivSozial zum 1. Oktober 2018 die – durch das Justizministerium finanziell unterstützte landesweit zuständige – „Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung“ ein, die fachliche Qualitätsentwicklungs- sowie Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben hat.</p> <p>Für den Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung erhält der Bewährungshilfe Stuttgart e. V. durch das Justizministerium eine jährliche Projektförderung. Im Rahmen dieses Projekts unterstützt der Verein den Aufbau justiznaher Zeugenbegleitprojekte in den Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs.</p> <p>Um darüber hinaus die dreistufige Struktur der Zeugenbegleitung (Zeugenservice – Zeugenbegleitung – Psychosoziale Prozessbegleitung) weiter auszubauen, unter-</p>		<p>Der Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung wird weiter vorangetrieben werden. Insbesondere wird geprüft, zukünftig den Ausbau der Zeugenbegleitung im badischen Landesteil zu fördern.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von zeugeninfo.de wird fortgesetzt werden.</p>
--	--	---	--	---

27	Verfahrensabsprachen zur Akutversorgung und Notunterbringung von jungen volljährigen Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffen sind, in allen Stadt- und Landkreisen.	SM	<p>sützt das Justizministerium die von PräventSozial aufgebaut und betreute Webseite www.zeugeninfo.de, die in leicht verständlicher Sprache Zeugen in Strafverfahren über Abläufe und Besonderheiten bei Gericht informiert und für weiterführende Fragen eine telefonische oder (ggf. anonyme) Onlineberatung durch hauptamtliche Mitarbeitern anbietet, finanziell. Dieses Angebot ergänzt die entsprechenden Hinweise auf den gerichtlichen Ladungsformularen, den Internetauftritten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie auf dem Portal <i>service-bw</i>.</p>	a) und b): Kosten für den Reader (incl. Honorar, Erstellung, Druck, Neuaufgabe November 2016) belaufen sich auf 10.000 Euro.	Maßnahme ist erledigt. Die Einrichtung von Notaufnahmepätzen in BW für die Zielgruppe (U18) wird aktuell vom SM geprüft.
----	--	----	--	---	---

			Stadt- und Landkreise gewonnen. Auch im Anhang eines vom SM finanzierten, landesweit erhältlichen Reaktionsplans der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (ajs) wurde die Verfahrensabsprache zur Akutversorgung des Jugend- und Sozialamts der Stadt Stuttgart mit dargestellt. Der Reader mit dem Titel „Zwangsverheiratung geht uns alle an!“ ist im November 2016 neu aufgelegt worden.			
28	Begleitung der landesweiten Vernetzung der Täterarbeit "häusliche Gewalt" zur Einführung der Qualitätsstandards der BAG Täterarbeit und Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot.	SM	a) Die landesweite Vernetzung wird durch die Landeskoordinierungsstelle laufend unterstützt. b) Die Einbindung der Täterarbeit in den Beirat des LAP ist 2019 vorgesehen.	a) bis d) Nicht bezifferbar, da Konzept noch nicht erstellt.	Ein Konzept zur regionalen Vernetzung des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems mit den Vertretungen der Täterarbeit ist für 2019/2020 vorgesehen. Der Mittelbedarf ist derzeit nicht abschätzbar.	
29	Einrichtung und Pflege eines barrierefreien Hilfe- und Info-Portals in Abstimmung mit bereits vorhandenen Portalen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Zielgruppen: (Potenziell) Betroffene und interessierte Personen, Fachkräfte, Politik und Verwaltung.	SM	Mit dem kontinuierlichen Ausbau des bundesweiten Hilfeforens „Gegen Gewalt an Frauen“ hat der Beirat des LAP diese Maßnahme als erledigt erklärt.			
30	Strukturelle Verankerung von Präventionsarbeit in den verschiedenen Bildungsbereichen	KM, SM	Die Präventionsarbeit wurde im schulischen Bereich in mehrfacher Hinsicht verankert z.B. durch	Maßnahmen werden in bestehende Strukturen eingebunden.	Die Verwaltungsvorschrift trat im Januar 2015 in Kraft. Der Bildungsplan wird seit	

	<p>durch Sensibilisierung und Schulung zu Konzepten und Methoden der Prävention von Gewalt gegen Frauen.</p>		<p>-Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung“ (vom 10. Dezember 2014) - Bildungsplan 2016: Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung - Krisenmappe für Schulleitungen, wo u.a. auch auf das Thema „häusliche Gewalt“ eingegangen wird. Ein wesentlicher thematischer Fokus der Präventionsarbeit an Schulen liegt neben der Suchtprävention auf der Gewaltprävention. Darunter fallen auch die Vorbeugung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Förderung von Gleichberechtigung und gegenseitigem Respekt in Beziehungen. So definiert die Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung“ definiert schulische Prävention in drei Präventionsbereichen, beschreibt Ziele und Prinzipien der Umsetzung sowie das Unterstützungssystem und gibt Hinweise zum Verhalten bei Auffälligkeiten. Die Gewaltprävention gilt als Ober-</p>		<p>dem laufenden Schuljahr umgesetzt. Materialien und Konzepte werden stetig weiterentwickelt und sind über die Homepage des KM abrufbar.</p>
--	--	--	--	--	---

	<p>zung einer „work-place-policy“ (d.h. sich öffentlich gegen Gewalt an Frauen aussprechen, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festlegen, geschädigte Mitarbeiterinnen adäquat unterstützen) - soweit möglich.</p>	<p>b) Im Jahr 2018 wurde gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, dem Frauenhilfe- und –unterstützungssystem sowie dem bundesweiten Hilfetelefon eine landesweite Öffentlichkeitskampagne durchgeführt um auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen. Eine entsprechende Empowermentveranstaltung mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten fand am 19. März 2018 statt. In diesem Rahmen wurden die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie die Beauftragten für Chancengleichheit für das Thema sensibilisiert werden. Eine Aktionswoche folgte im November 2018. Die Aktionswoche wurde von einer Förderlinie begleitet.</p> <p>Darüber hinaus wurden gezielt die Beauftragten für Chancengleichheit auf das Thema Gewalt gegen Frauen – insbesondere auch in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Mobbing, Stalking – hingewiesen.</p>		<p>zu erstellen und diese Interessierten u.U. Personalräten und BfCen vorzustellen.</p>
--	--	--	--	---

Anlage 2 zum Antrag 16/5836 Abg. Dorothea Wehinger u. a. GRÜNE - Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg

Tabellarische Übersicht der geförderten Second-Stage-Projekte in Baden-Württemberg

Ort/ Träger	Projekthalt	Fördersumme
<p>Calw</p> <p>Frauen helfen Frauen e.V.</p>	<p>Förderung von Bewohnerinnen in der Übergangsphase vom Frauenhaus in die eigene Wohnung mit Sozialraumerkundung am neuen Ort. Wohnraum finden, Kontakte zu Kooperationspartnern des Wohnungsmarkts nachhaltig knüpfen. Kompetenztraining mit den Bewohnerinnen des Frauenhauses (z.B. Selbstbewusstsein stärken, PC-Nutzung, Sprachtraining, usw.)</p>	<p>19.638,00 €</p>
<p>Heidelberg</p> <p>Frauen helfen Frauen e.V.</p>	<p>Aufbau und Pflege des Netzwerks mit privaten und staatlichen Wohnungsgeberinnen, (politische) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Wohnungssuche, Kompetenztraining mit den Bewohnerinnen des Frauenhauses im Bereich Auszug/Umzug, Unterstützung der Frauen bei der Integration in den neuen Stadtteil.</p>	<p>21.800,00 €</p>
<p>Heilbronn</p> <p>Frauen- und Kinderschutzhaus Heilbronn Mitternachtsmission</p>	<p>Nach dem Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhaus werden Frauen unterstützt. Auch die Frauen, die nicht in eine eigene Wohnung ziehen, sondern wieder zurück zum „Misshandler“ kehren, sollen gestärkt werden, damit sie nicht erneut zu Gewaltopfern werden. Schwerpunkt liegt auf Frauen mit mehreren Kleinkindern (ohne Betreuung), oder Migrations- oder Fluchthintergrund. Eine Kurzkonzeption und eine Checkliste zum Übergangmanagement werden erstellt.</p>	<p>17.793,00 €</p>
<p>Karlsruhe</p> <p>Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.</p>	<p>Psychosoziale Nachberatung und Unterstützung der Frauen nach Auszug aus dem Frauenhaus. Bis zu 8 Frauen im Jahr sollen wieder Zugang zu eigenen Ressourcen und Kompetenzen finden, um autonom ihr Leben und das ihrer Kinder verantwortungsvoll zu gestalten.</p>	<p>16.500,00 €</p>

<p>Lauchringen</p> <p>Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Waldshut e.V.</p>	<p>Ganzheitliche physische und emotionale Stärkung der Bewohnerinnen zur besseren und stabileren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nach dem Aufenthalt im Frauenhaus.</p>	<p>16.500,00 €</p>
<p>Lörrach</p> <p>Frauen helfen Frauen e.V.</p>	<p>Wohnphase nach dem Frauenhaus in einer separaten Wohnung mit reduzierter Anbindung an die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses.</p>	<p>19.800,00 €</p>
<p>Mannheim</p> <p>Caritas Verband Mannheim e.V.</p>	<p>Professionelle Wohnraumakquise, mobile Nachsorge für Frauen und deren Kinder am Übergang Frauenhaus/Wohnung, bzw. nach Auszug. Projektziel ist die Verkürzung der Aufenthaltszeiten im Frauenhaus, nachhaltige Stabilisierung der Frauen in ihren neuen Wohnungen durch eine mobile, proaktive Nachsorge, um dauerhaft die Spirale der Gewalt zu durchbrechen.</p>	<p>66.000,00 €</p>
<p>Schwäbisch Hall</p> <p>Frauen- und Kinderschutzhaus Schwäbisch Hall</p>	<p>Stabilisierung, Verselbstständigung, Einbindung in ein soziales Umfeld. Das Frauenhaus initiiert das Projekt "BiA - Begleitung im Alltag". Ehrenamtlich Mitarbeitende werden geschult um bis zu 6 Monate in der Auszugsphase unterstützen zu können. Fördermaßnahmen werden zur Professionalisierung der Ehrenamtlichen eingesetzt.</p>	<p>16.618,00 €</p>
<p>Tübingen</p> <p>Frauen helfen Frauen e.V.</p>	<p>Begleitung und Unterstützung der Frauenhausbewohnerinnen im Übergang zu einer eigenen Wohnung, um ein Zurückfallen in vertraute Muster zu verhindern. Aufbau einer Homepage für einen vereinfachten Zugang zu Informationen der Stadt Tübingen</p>	<p>32.798,51 €</p>

Anlage 3 zum Antrag 5836 - Abg. Dorothea Wehinger u.a. GRÜNE zum Thema Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg

Tabellarische Übersicht der Angebote im Ressortbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Bereich	Projekte/ Publikationen/ Veranstaltungen /Schulungen	Materialien/Anmerkungen
<p>Prävention und Gesundheitsförderung</p>	<p><u>Schule-gegen-sexuelle-Gewalt</u> (Kein Raum für Missbrauch)</p> <p>„Die starken Kisten“ Eine Arbeitshilfe zur Prävention sexueller Gewalt Rote Kiste 1: Grundschulalter Blaue Kiste 2: Weiterführende Schulen (ab 10 Jahre)</p> <p>Aktive Teens (Lehrerheft, Schülerheft "Qualimfrei", Alkohol, Vom Umgang miteinander) Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler (SuS von Förderschulen, WRS, RS, Gymnasien und berufliche Schulen</p> <p><u>DVD "stark.stärker.WIR."</u></p>	<p>Broschüren können kostenlos unter nachfolgendem Link bestellt werden: www.schule-gegen-sexuelle-Gewalt.de (die Mappe wurde im Sommer 2018 einmalig an alle Schulen in BW geliefert.)</p> <p>An jeder Schulpsychologischen Beratungsstelle steht eine Kiste mit entsprechender Anleitung für die Ausleihe - nur an Lehrkräfte! - zur Verfügung.</p> <p>Schulen, Lehrkräfte können je ein Exemplar zur Ansicht bestellen. Schulen können unter Vorlage der Fortbildungsbescheinigung ihre Klassensätze bestellen.</p> <p>Schulen können diese bestellen, wenn die DVD vorher an den Schulen vorgestellt wurde.</p>

	<u>LARS und LISA</u>	Schulen, Lehrkräfte sowie weitere Personen und Institutionen können Exemplare bestellen. Sofern in der Region verfügbar, sollten Schulen im Rahmen einer Fortbildung durch PBs begleiten.
Kindertageseinrichtungen	<p>Broschüre des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg – Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern_27.12.pdf</p> <p>Arbeitshilfe des KVJS: Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung_von_kindern/kindeerschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo_Skala_Kita_.pdf</p> <p>Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen: Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände, des KVJS und des KM hat bestehende Angebote und Hinweise für den frühkindlichen Bereich rund um den Kinderschutz zusammengetragen. Die Sammlung von Fachliteratur, Materialien, Fortbildungsangeboten und hilfreichen Adressen im Netz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Programm für Kindergärten zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenz. Ein Beitrag zur Sucht- und Gewaltprävention. Das Programm wurde im Zusammenhang mit dem Orientierungsplan für Kindergärten kommuniziert.</p> <p>Papilio (https://www.gruene-liste-praevention.de/hano.cms/datenbank/programm/35)</p>	<p>Die Broschüre des KVJS enthält Informationen über Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe und sie gibt Antworten auf praxisrelevante Fragen: Welche Verantwortung und welche Pflichten haben die Träger? Was muss ein Träger wann und wo melden? Wie kann ein Träger ein Schutzkonzept entwickeln? Die Arbeitshilfe gibt auch Anregungen, wie Träger und Fachkräfte präventiv agieren können.</p> <p>Materialsammlung "Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen: Hinweise - Angebote - Adressen". Die Materialsammlung wurde den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und den pädagogischen Fachkräften in Baden-Württemberg über die Trägerverbände zur Verfügung gestellt.</p>
Hauptschule/	FAUSTLOS - ein Lehrprogramm, das impulsives und aggressives Verhalten von SuS verhindern und deren soziale Kompetenz erhöhen soll.	Ein sehr erfolgreiches Präventionsprogramm gegen Gewalt insgesamt, das

<p>Werkrealschule/ Ganztags- schule</p>		<p>häufig von Schulen auch in Zusammenarbeit mit der Präventionsabteilung der Polizeipräsidien durchgeführt wird.</p>
<p>Realschulen/ berufliche Orientierung allgemein bildenden Schulen</p>	<p>SEL 5+6, Trainingsprogramm zum sozial-emotionalen Lernen für Klasse 5 + 6 im Rahmen von stark.stärker.WIR. Der Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule stellt eine große Herausforderung dar, bietet aber auch Chancen. Das Trainingsprogramm zum sozial-emotionalen Lernen setzt genau hier an, indem auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler, auf Kontakte in Paarbeziehungen und auf das Klassenklima fokussiert wird.</p> <p>Das Programm „Mobbingfreie Schule - Gemeinsam Klasse sein!“ http://www.praevention-in-der-schule-bw.de/Lde/Startseite/stark_staerker_WIR_/Mobbing-freie+Schule Das Programm „Mobbingfreie Schule - Gemeinsam Klasse sein!“ erfüllt die Kriterien des landesweiten Präventionskonzeptes. „stark.stärker.WIR.“ und wird von den Regierungspräsidien koordiniert.</p>	<p>Es werden regionale Fortbildungen angeboten. Schulen und Lehrkräfte können ein Exemplar zur Ansicht bestellen. http://www.praevention-in-der-schule-bw.de/Lde/Startseite/stark_staerker_WIR_/SEL+5_6</p> <p>Fortbildungen zum Programm werden auf regionaler Ebene von den Präventionsbeauftragten angeboten. Teilnehmer dieser Veranstaltungen erhalten einen Materialkoffer (Material zum Auffüllen bzw. Nachrüsten, Elternflyer zu Mobbing, Elternflyer zum Programm, Elternflyer zu Cybermobbing, Cybermobbingbaustein).</p>
<p>Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Inklusion, Landesar-</p>	<p>Internetseite in leichter Sprache: Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung https://www.lebenshilfe.de/aus-dem-leben/wohnen/sexuelle-gewalt-leichte-sprache/ https://www.suse-hilft.de/</p> <p>Lubo aus dem All - 1. und 2. Klasse / Kindergarten https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/programm/52</p> <p>„Lubo aus dem All“ ist ein Trainingsprogramm zur frühzeitigen Förderung sozial-emotionaler Basiskompetenzen, um unangemessenem Verhalten und dem Entstehen von Gewalt in Kindergärten und an Schulen entgegenzuwirken und Lernvoraussetzungen zu verbessern. Die</p>	

beits- stelle Ko- operation	<p>Materialien sind so organisiert, dass sie von den pädagogischen Fachkräften und Lehrern zeitökonomisch vorbereitet werden können. Sie werden in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und allgemeinen Schulen bzw. in Kindergärten eingesetzt.</p> <p>Veranstaltungen / Angebote/</p> <ul style="list-style-type: none"> • Girls' Day an vielen SBBZ • AGs an SBBZ speziell für Mädchen <p>Fortbildungskonzeption: Sexualerziehung an SBBZ</p> <p>In der Folge eines Lehrgangs für Lehrkräfte an der Landesakademie für Fortbildung, und Personalentwicklung an Schulen zum Thema „Sexualerziehung an SBBZ in Kooperation mit pro familia erarbeitet derzeit eine Konzeptionsgruppe eine Fortbildungskonzeption zur sexuellen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GENT) und im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT). In einem „Erlasselehrgang“ sollen Fachberaterinnen und Fachberater Unterrichtsentwicklung und ggf. andere Multiplikatoren in die Lage versetzt werden, SBBZ dabei zu unterstützen, ein Schulkonzept für die sexualpädagogische Erziehung ihrer Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Für den geplanten Lehrgang und die anschließende Unterstützung der Schulen werden Fortbildungsmodule und -materialien entwickelt. Ein Baustein beschäftigt sich mit dem Thema sexuelle Gewalt.</p>
--	---